

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Gemäß § 6 der Satzung des Vereins haben die Mitglieder Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| (1) Monatsbeiträge                                      |                       |
| a) Erwachsene   | 17,00 €               |
| b) Schüler, Lehrlinge, Studenten                        | 14,00 €               |
| c) Mitglieder, die keiner Wettkampfmannschaft angehören | 12,00 €               |
| d) fördernde Mitglieder                                 | nach eigenem Ermessen |
| e) Soziale Härtefälle zahlen auf Antrag                 | 3,00 €                |
| f) Ruhende Mitgliedschaft                               | 15,00 €/Jahr          |
| g) Anfängertraining                                     | 5,00 €                |

### **§ 3 Ruhen der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes herangezogen werden, können auf Antrag gegen Vorlage des Einberufungsbescheides für die Dauer dieses Dienstes von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Eine analoge Regelung gilt für Vereinsmitglieder, die sich über 9 Monate im Ausland befinden und nicht am Vereinsleben teilnehmen können.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt wieder von dem auf den Entlassungstag bzw. Ankunftstag ab folgenden Monatsersten.

### **§ 4 Beginn der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

### **§ 5 Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 (1) der Satzung.
- (2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden kann.
- (3) Monatsletzten. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits bezahlt worden sind, werden auf Antrag an den Erben erstattet.
- (4) Bei Ausschluss hat das Mitglied bis zum Ende des Kalendervierteljahres Beiträge zu zahlen, in dem die Eröffnung des Ausschlussverfahrens beantragt worden ist.

## **§ 6 Aufnahmegebühr**

- (1) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (2) Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt den Betrag von 15,00 € als Aufnahmegebühr zu zahlen.

## **§ 7 Zahlungsweise**

- (1) Die Monatsbeiträge werden vierteljährlich im Einzugsverfahren abgebucht.
- (3) Als Termine der Abbuchung sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November des laufenden Jahres verbindlich.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (5) Beginnt die Beitragspflicht erst nach den Einzugsterminen sind der Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr für den Zeitraum bis zum Einzugstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (6) Die Zahlungsweise der Umlagen wird gesondert geregelt.

## **§ 8 Zahlungsverzug**

- (1) Mitglieder, die Kosten durch Rückbuchungen verursachen, tragen diese zu ihren Lasten.
- (2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgemäß gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses nach § 5 (3) ein zweites Mal gemahnt und aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.
- (3) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkommen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

## **§ 9 Änderung der Beitragshöhe**

- (1) Wird die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr in der Mitgliederversammlung neu festgelegt, werden die Mitglieder in geeigneter Form informiert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.